

Richtlinien zur Förderung des Sports und der Jugend-Vereinsarbeit in Heroldsberg

Der Markt Heroldsberg fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz "Verein" genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, Elternbeiräte sowie die gemeindlichen Partnerschaftsvereine.

1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.01 Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Heroldsberg mind. 1 Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.02 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, sollten eigene Einnahmemöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden.
- 1.03 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber - die entstandenen Kosten nicht übersteigen; der Markt Heroldsberg behält sich insoweit eine Reduzierung seiner Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 1.04 Sämtliche Leistungen dieser Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt, dem jeweils die letzte Jahresrechnung des Vereins beizufügen ist.
Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen (bis 18 Jahre) und Erwachsenen, enthalten.
Stichtag für die (Jugend-)Mitgliederzahlen ist der 01. Januar des Jahres für das die Förderung beantragt wird. Anträge müssen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Markt Heroldsberg vorliegen. Die Marktverwaltung behält sich vor, von den Antragstellern namentliche Mitgliederverzeichnisse vorlegen zu lassen.
Für laufende Zuwendungen ist der Antrag jeweils nur für ein Jahr gültig. Für einmalige Zuwendungen ist der Antrag vor Beginn der Baumaßnahme oder vor der geplanten Beschaffung zu stellen.

2. Arten der Förderung

Laufende Zuwendungen

- 2.1 Jugendförderung
- 2.2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten
- 2.3 Zuschüsse für den Unterhalt vereinseigener Räume, Gebäude und Grundstücke
- 2.4 Zuschüsse zu Sachaufwendungen für die Jugendarbeit
- 2.5 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen
- 2.6 Sportlerehrungen
- 2.7 Vereinsjubiläen
- 2.8 Zuschüsse zu Fahrten in Partnerstädte
- 2.9 Überlassung von Grundstücken
- 2.10 Überlassung von Räumen und Sporthallen

Einmalige Zuwendungen

- 2.11 Investitionshilfen für besondere Beschaffungen sowie für Baumaßnahmen
- 2.12 Zuschüsse für Erschließungskosten
- 2.13 Erlass von Gebühren für gemeindliche Leistungen

2.1 Jugendförderung

Der Markt Heroldsberg fördert die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

- Vereine allgemein: 12,00 Euro/Mitglied bis 18 Jahre,
- Sportvereine: 25,00 Euro/Mitglied bis 18 Jahre.

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen des Vereins an den Bayer. Landessportverband oder an einen anderen Dachverband.

2.2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten

Der Markt Heroldsberg gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme beim Markt Heroldsberg gestellt werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchststadt.

2.3.1 Zuschüsse für den Unterhalt vereinseigener Räume oder Gebäude

Der Markt Heroldsberg gewährt den Vereinen zum Unterhalt von vereinseigenen Räumen oder Gebäuden (Vereinsheim, Turnhalle, usw.) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 € pro qm entsprechend dem Vereinszweck genutzter Fläche; nicht gefördert werden Gaststätten, Wohnräume sowie sämtliche Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse bringen.

Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Unterhaltsleistungen für Räume oder Gebäude beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 5.000,00 €.

2.3.2 Zuschuss für die Sportplatzpflege

Der Markt Heroldsberg gewährt Vereinen mit Rasensportplätzen einen jährlichen Zuschuss zu den Pflegekosten, der sich wie folgt errechnet:

- | | |
|--|------------|
| - Sockelbetrag allgemein: | 500,00 € |
| - Sockelbetrag bei Fußballvereinen: | 1.000,00 € |
| - Zuschuss je jugendliches Mitglied bis 18 Jahre | 7,50 €. |

Maßgeblich für die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist die Meldung des Vereins an den BLSV (Stand jeweils 1.1. des laufenden Jahres).

Kostenbeteiligungen, die den Vereinen für die Nutzung der Anlagen durch Schulen, Vereine oder andere Nutzer zufließen, sind mit 50 % in Abzug zu bringen.

Der Markt Heroldsberg gewährt Tennisvereinen mit Aschen-/Sand- oder Tennenplätzen einen Zuschuss zu den Mehraufwendungen für die laufende Pflege von pauschal 100,00 €/Jahr und Platz.

2.4 Zuschüsse zu Sachaufwendungen für die Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, Medien, Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden und die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Der geförderte Gegenstand muss mind. 100,00 € kosten. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 500,00 €.

2.5 Zuschüsse für Veranstaltungen und Maßnahmen

2.5.1 Veranstaltungen

Der Markt Heroldsberg kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung als Restfinanzierung gewähren. Der Höchstsatz pro Veranstaltung oder Maßnahme beträgt in der Regel 500,00 €.

Vereine, die Wettbewerbsveranstaltungen auf Bundesebene in Heroldsberg durchführen, erhalten für diese Veranstaltung jeweils auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Die Marktverwaltung kann Unterlagen für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme anfordern.

2.5.2 Wanderpokale

Darüber hinaus kann der Markt Heroldsberg Wanderpokale (bis zu 80,00 €/Veranstaltung) zur Verfügung stellen.

2.5.4 Kulturelle, soziale und sonstige Vereine

Kulturelle, soziale und sonstige Vereine erhalten für die erfolgreiche Teilnahme an Leistungswettbewerben einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt für Gruppen (z. B. Chor, Kapelle, Spielmannszug) höchstens 300,00 €/Jahr, für einzelne Aktive höchstens 110,00 €/Jahr.

2.5.5 Ehrungen verdienter Persönlichkeiten

Der Markt Heroldsberg ehrt Persönlichkeiten, die sich innerhalb oder außerhalb eines Vereins im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich besondere Verdienste erworben haben.

Der Markt Heroldsberg ehrt Persönlichkeiten, die sich innerhalb eines Vereins im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich über mindestens 25 Jahre besondere Verdienste, z. B. als Vorstandsmitglied erworben haben.

Zu Ehrende sind durch die Vereine mittels eines begründeten Vorschlags zu benennen. Vereine erhalten im Falle einer Ehrung einen einmaligen Betrag von 100,00 €. Der weitere Verwendungszweck wird durch den zu Ehrenden bestimmt.

2.6 Sportlerehrungen

Der Markt Heroldsberg fördert die Sportvereine bei der Erringung von Meisterschaften ihrer Mannschaft und Einzelsportler. Pro Mannschaft werden bis zu 260,00 €/Jahr, pro Einzelsportler bis zu 110,00 €/Jahr gezahlt. Aufstiege von Mannschaften oder Einzelsportlern in höhere Spielklassen sind Meisterschaften gleichzusetzen.

2.7 Vereinsjubiläen

Der Markt Heroldsberg gewährt auf Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses vom 20.11.1997 den Vereinen zu Jubiläen Zuschüsse

- bei einem Vereinsalter von 10, 20, 30, 40 Jahren usw.: 100,00 €,
- bei Jubiläen 25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen: 250,00 €.

Bei größeren und bedeutenden Verein kann der Bürgermeister aus Verfügungsmitteln jeweils einen zusätzlichen Betrag von bis zu 150,00 € zur Verfügung stellen.

2.8 Zuschüsse zu Fahrten in Partnerstädte

Der Markt Heroldsberg gewährt den Vereinen für Fahrten in seine Partnerstädte Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von:

pro PKW:	50,00 €
pro Omnibus:	250,00 €

Freundschaftliche Begegnungen sollen grundsätzlich auf Gegenseitigkeit beruhen, d. h. der Begegnung in der jeweiligen ausländischen Stadt soll eine Begegnung im Inland entsprechen.

Der Höchstbetrag für Zuschüsse an Fahrten beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 250,00 €.

2.9 Überlassung von Grundstücken

Der Markt Heroldsberg kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben vorübergehend Grundstücke zur Verfügung stellen, z.B. Festplatz, Rathausvorplatz oder Partnerschaftsplatz.

Die tatsächlichen Kosten sind jedoch zu ermitteln und als zusätzliche Förderung des jeweiligen Vereins im Haushalt des Marktes Heroldsberg auszuweisen.

2.10 Überlassung von Räumen, Sporthallen usw.**2.10.1 Räume**

Der Markt Heroldsberg fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten Räume zur Verfügung stellt. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der echten Kosten. Für zwei Veranstaltungen pro Jahr erhalten die Vereine bei Nutzung von gemeindlichen Veranstaltungsräumen den jeweils genutzten Raum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ab der dritten Nutzung innerhalb eines Jahres werden dann die Nutzungspauschalen entsprechend der gültigen Mietbedingungen in Rechnung gestellt.

2.10.2 Sport- und Mehrzweckhalle

Der Markt Heroldsberg stellt seine Sporthallen den Heroldsberger Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes kostenlos zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Marktverwaltung im Benehmen mit den Vereinen erstellt.

Die tatsächlichen Kosten und die dadurch entstehende zusätzliche Förderung des jeweiligen Vereins wird jedoch zu folgenden Sätzen berechnet und im Haushalt des Marktes Heroldsberg ausgewiesen.

Hallennutzung Montag-Freitag

Gymnastikräume 0,75 €/Stunde

Einfachsporthalle 3,90 €/Stunde

Dreifachsporthalle 3,90 €/Hallendrittel/Stunde

Hallennutzung an Wochenenden und Feiertagen

Einfachsporthalle 15,30 €/Tag

Dreifachsporthalle 38,40 €/Tag

Einmalige Zuwendungen

2.11.1 Investitionshilfen für besondere Beschaffungen

Für die Anschaffung von Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen des Anlagevermögens, die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Der geförderte Gegenstand muss mind. 500,00 € kosten. Der Höchstbetrag für Investitionshilfen für besondere Beschaffungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 2.000,00 €.

2.11.2 Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Der Markt Heroldsberg fördert die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Generalsanierung von Baumaßnahmen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen, nach folgenden Richtlinien:

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Heroldsberg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschussantrag mit den notwendigen Unterlagen (Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsplan u.a.) ist beim Markt Heroldsberg **vor** dem Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Fördermittel nach Baufortschritt. Die Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen wird vorbehalten. Die Kosten sind nachzuweisen.

Die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern wird als förderfähig anerkannt. Es gelten die zuschussfähigen Höchstsätze des Bayerischen Landessportverbandes.

- Gefördert werden Maßnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen werden.
- Gefördert werden Maßnahmen ab 2.500,00 € Gesamtkosten.
- Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 150.000,00 €.

Darüber hinausgehende Einzelfallentscheidungen sind nur möglich unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendförderung.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Verein	Grundzuschuss	Zahl der Jugendlichen				
		bis 20	bis 100	bis 250	bis 500	darüber
gemeinnützig *	20 %	2 %	4 %	6 %	8 %	10 %
nicht gemeinnützig	10 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %

* = Gemeinnützigkeit des Vereins nach § 52 Abgabenordnung -AO-, insbesondere § 52 Abs. 2 Satz 1 AO

2.12 Zuschüsse für Erschließungskosten

Über Zuschüsse zu Erschließungskosten wird im Einzelfall entschieden.

Der Markt Heroldsberg gewährt einen Zuschuss zu Straßenherstellungs- und Straßenausbaubeiträgen, die für nicht nur vorübergehend vereinsgenutzte Grundstücke (bzw. Teilflächen von Grundstücken) anfallen. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Verein	Grundzuschuss	Zahl der Jugendlichen				
		bis 20	bis 100	bis 250	bis 500	darüber
gemeinnützig *	40 %	4 %	8 %	12 %	16 %	20 %
nicht gemeinnützig	20 %	2 %	4 %	6 %	8 %	10 %

* = Gemeinnützigkeit des Vereins nach § 52 Abgabenordnung -AO-, insbesondere § 52 Abs. 2 Satz 1 AO

2.13 Erlass von Gebühren für gemeindliche Leistungen

Der Markt Heroldsberg kann Forderungen für gemeindliche Dienstleistungen ganz oder teilweise erlassen.

3. Förderung anderer Vereine und Gruppierungen

Vereine die keine Förderungen nach diesen Richtlinien beantragen (können) sind entsprechend der bisherigen Regelungen zu fördern. Eine Liste dieser Vereine und Gruppierungen ist -wie bisher auch- jährlich zu erarbeiten und als Anlage diesen Richtlinien beigefügt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Mai 2012 in Kraft.